

Synopse zur Änderung der Rechtsordnung des WSB (ohne redaktionelle Änderungen)

WSB-Rechtsordnung Stand 03.10.2025	Änderungsvorschlag
Überschrift Rechtsordnung des Westfälischen Schützenbundes e.V.	Überschrift Anlage 1 zur Satzung Rechtsordnung des Westfälischen Schützenbundes e.V.
§ 9 Gemeinsame Verfahrensvorschriften 1. Die Rechtsorgane handeln nach gemeinsamen Verfahrensvorschriften, ihre Zusammensetzung erfolgt gemäß § 20 Ziffer 8 der Satzung. Sie sind in der Besetzung mit drei Mitgliedern beschlussfähig.	§ 9 Gemeinsame Verfahrensvorschriften 1. Die Rechtsorgane handeln nach gemeinsamen Verfahrensvorschriften, ihre Zusammensetzung erfolgt gemäß § 20 Ziffern 8 und 9 der Satzung. Sie sind in der Besetzung mit drei Mitgliedern beschlussfähig.
§ 14 Schiedsgericht 1. Entscheidungen des WSB-Gerichts 2. Instanz können nur durch das Schiedsgericht i.S.v. § 22 der Satzung des DSB überprüft werden.	§ 14 Schiedsgericht 1. Entscheidungen des WSB-Gerichts 2. Instanz können nur durch das Schiedsgericht i.S.v. § 22 i.V.m. § 17 der Satzung des DSB überprüft werden.